

Förderkriterien Kulturelle Bildung

Innovationsfonds Kulturkonzept

1. Grundlage der Förderung

Grundlage der Förderung sind die am 30.01.2007 vom Gemeinderat beschlossenen „Kulturpolitischen Leitziele der Stadt Freiburg“ sowie das am 20.11.2007 beschlossene „Handlungskonzept Kulturelle Bildung“ und dessen Grundprinzipien und Ziele.

Kulturelle Bildung in diesem Verständnis arbeitet 'konkret', das heißt, sie geht von der sinnlichen Wahrnehmung aus und stellt ästhetisch-gestalterische und künstlerische Ausdrucksformen und -methoden der sich Bildenden in den Mittelpunkt einer erfahrungsorientierten Bildung. Kulturelle Bildung stärkt die kulturelle Wahrnehmungsfähigkeit und Sensibilität, schult Neugier, Ausdauer und Toleranz. Sie entwickelt individuelle kulturelle Kompetenz zur Teilhabe an Kunst und Kultur und befördert individuelle Selbstbestimmung sowie gesellschaftliche Mitverantwortung.

Weitere Informationen unter www.freiburg.de/kulturkonzept.

2. Förderbereiche und Voraussetzungen (was kann gefördert werden?)

- Gefördert werden innovative, herausragende und nachhaltige künstlerische Projekte von Kunst- und Kulturschaffenden und Kultureinrichtungen, die unter professioneller Betreuung und Anleitung ästhetisch-gestalterische und künstlerische Betätigungen und Erfahrungen von künstlerischen Laien ins Zentrum stellen.
- Die Projekte müssen nachhaltig ausgerichtet sein. Sie sollten den Teilnehmenden entweder über einen mindestens mehrmonatigen Projektzeitraum oder durch intensive Kompaktphasen angemessenen Raum für intensive Erfahrungen und schöpferische Betätigungen bieten.
- Projekte, die Strukturen für langfristige Kooperationen entwickeln, die über den Förderzeitraum hinaus wirken, werden besonders berücksichtigt.
- Förderungswürdig sind Kooperationsprojekte insbesondere von Kunst- und Kulturschaffenden bzw. Kultureinrichtungen mit anderen Einrichtungen und Gruppen im Dreieck Kultur – Kinder/Jugend/Soziales – Schule/Bildung/Kindergärten.
- Die Projekte können sich im Sinne eines lebenslangen kulturellen Lernens an Zielgruppen aus allen sozialen Milieus und jeden Alters richten. Schwerpunkt der Förderung ist die Unterstützung einer „Kultur des Aufwachsens“, d.h. insbesondere werden Projekte mit Kindern und Jugendlichen gefördert.
- Die Projekte können sparten- und generationenübergreifend angelegt sein.
- Die Projekte sollen öffentlich präsentiert und dokumentiert werden.
- Die Prinzipien des Gender Mainstreaming sind zu berücksichtigen.
- Die Bereitschaft zur Weitergabe von Projekterfahrungen im Rahmen des Netzwerks Kulturelle Bildung (Internetplattform, Netzwerktreffen, Praxisforum) wird vorausgesetzt.
- Nicht gefördert werden kommerzielle Angebote wie Kurse, Workshops oder Fortbildungen für professionellen künstlerischen Nachwuchs.

3. Förderungsarten (wie wird gefördert?)

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet das zuständige Kulturamt aufgrund der Empfehlungen einer Fachjury mit insgesamt fünf Mitgliedern (zwei VertreterInnen des Kulturamtes, eine/ein VertreterIn des Amtes für Schule und Bildung/Regionales Bildungsbüro, zwei externe Sachverständige) unter Vorsitz des Kulturamtes. Die Berufung der Jurymitglieder erfolgt durch den Gemeinderat auf Vorschlag des Kulturamtes. Der Gemeinderat entscheidet jeweils zu Beginn und für die Dauer seiner jeweiligen Wahlperiode über die Besetzung der Jury. Nachbesetzungen innerhalb der Wahlperiode erfolgen auf Vorschlag des Kulturamtes durch den Gemeinderat.

Es gibt zwei Varianten der Förderung:

Mit der **Projektförderung** werden auf Grundlage von Einzelanträgen Kooperationsprojekte unterstützt, die grundsätzlich im Förderjahr durchgeführt werden müssen. Projekte werden nicht komplett finanziert, sondern ausschließlich anteilig gefördert. Eine gleichzeitige Konzeptionsförderung ist ausgeschlossen.

Mit der **Konzeptionsförderung**, die auf zwei bis maximal drei Jahre angelegt sein kann, werden besonders innovative und strukturelle Kooperationen mit explizitem Modellcharakter unterstützt, die sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken. Eine gleichzeitige Projektförderung ist ausgeschlossen.

4. Antragsberechtigte (wer kann gefördert werden?)

Anträge können gestellt werden von

- Kunst- und Kulturschaffenden (Einzelkünstlerin bzw. Einzelkünstler, Gruppen, Kulturinitiativen, Kunst- und Kulturvereine)
- Kunst- und Kultureinrichtungen
- Von Kunst- und Kultureinrichtungen, die entsprechend ihres Profils für Aktivitäten im Bereich der Kulturellen Bildung bereits institutionelle städtische Förderung erhalten, können Anträge nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass das beantragte Projekt in Anspruch, Kooperationsstruktur und Perspektive sehr deutlich über die sonstigen Aktivitäten hinaus weist und diese Einrichtungen ihrer herausgehobenen Verantwortung für die Stärkung der Kulturellen Bildung mit diesem Projekt besonders vorbildlich gerecht werden.
- Antragsteller müssen ihren zentralen Wirkungsort in Freiburg haben.

5. Förderkriterien (wonach entscheidet die Jury?)

a) Grundsätzlich

- Berücksichtigung der unter 1. und 2. dargelegten Fördervoraussetzungen
- Herausragende künstlerische Qualität des Projekts
- Fundierte kulturpädagogische Konzeption mit Zielen und Zeitplan zur Umsetzung
- Professionelle Leitung, Betreuung und öffentliche Vermittlung des Projekts

- Lebensweltbezug für die am Projekt beteiligten Zielgruppe/n
- Umfang, Qualität und strukturelle Nachhaltigkeit der Vernetzung der Partner
- Zugänglichkeit insbesondere für bildungsferne Schichten
- Überzeugender Impuls oder Modellcharakter des Projekts
- Art und Qualität der öffentlichen Präsentation bzw. Vermittlung
- Grundsätzlich öffentliche Durchführung und Vermittlung des Projekts in Freiburg. Zusätzliche auswärtige Kooperationen oder Präsentationen sind wünschenswert.
- Umfang eingeworbener Drittmittel, angemessener Eigenmittelanteil
- Nachweis eines ausgeglichenen Finanzierungsplans

b) Konzeptionsförderung

- Vorausgegangene und dokumentierte mehrjährige erfolgreiche Arbeit im Bereich der Kulturellen Bildung
- Intensive und nachhaltige Vernetzung mit mehreren Partnern im Dreieck Kultur – Kinder/Jugend/Soziales – Schule/Bildung/Kindergarten
- Eindeutige und verbindliche Regelung der jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Partner durch Kooperationsvertrag
- Überzeugende Darlegung der konzeptionellen Entwicklungsperspektive im Projekt
- Art und Umfang der öffentlichen Präsentationen und Vermittlungsarbeit über die Dauer des Projekts
- Durchführung des Projekts in den Kalenderjahren, für die Konzeptionsförderung beantragt wurde
- Dokumentation des Gesamtprojekts durch jährliche Zwischen- und einen umfassenden Abschlussbericht

6. Förderverfahren und Antragsfristen

- Anträge auf Projekt- und Konzeptionsförderung können einmal jährlich gestellt werden. Der Stichtag für die Antragsabgabe liegt im letzten Vorjahresquartal des Förderjahres.
- Drei Monate vor Ablauf der Abgabefrist wird die Ausschreibung und der verbindliche Abgabetermin im städtischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Mitglieder des Netzwerks Kulturelle Bildung Freiburg werden per E-Mail über die Ausschreibung informiert.
- Parallel stehen die Ausschreibung und die Antragsunterlagen im Internet unter www.freiburg.de/kulturamt sowie unter www.kulturelle-bildung-freiburg.de zum Herunterladen zur Verfügung bzw. können beim Kulturamt abgeholt werden.
- Die Juryentscheidung fällt etwa vier Wochen nach Abgabefrist.
- Die Antragsteller werden zeitnah über die Juryentscheidung informiert.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Kriterien besteht nicht. Die Zuschussgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushalt durch den Gemeinderat.